

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Lebensmittelchemie“
mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 30. Oktober 2020

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Lebensmittelchemie“
mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 30. Oktober 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Landwirtschaftliche Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Lebensmittelchemie“ mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 39 vom 25. September 2019) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 1 ergänzt um „§ 1a Corona-Pandemie“.
2. § 1 (Geltungsbereich) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Prüfungsverfahren in den in § 9 sowie in Anlage 2 (Verlaufsplan für das Studium Lebensmittelchemie, I. Abschnitt) aufgeführten Modulen, für die eine Anmeldung vor dem Sommersemester 2021 erfolgt ist und bei denen das Modul noch nicht abgeschlossen wurde, können bis zum 31. März 2023 nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. September 2019 abgeschlossen werden; der für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Näheres gibt der für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 APVOLChem NRW bekannt.“

3. Der neue § 1a (Corona-Pandemie) erhält folgende Fassung:

„§ 1a Corona-Pandemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

4. § 9 (Leistungsnachweise und Staatliche Zwischenprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Leistungsnachweise und Staatliche Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 1 Abs. 2 APVOLChem NRW in der Regel vor dem Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Gemäß § 18 Abs. 5 APVOLChem NRW werden die Prüfungen in den Fächern der Anlage 2 in Form mehrerer studienbegleitender Modulprüfungen je Fach abgehalten:

1. Die Zwischenprüfung im Fach Analytische und Anorganische Chemie erfolgt in Form der Modulprüfungen zu
LCh 1.1 „Allgemeine Chemie“,
LCh 1.2/2.1 „Anorganische und Analytische Chemie I (Qualitative Analyse)“ und
„Anorganische und Analytische Chemie II (Qualitative Analyse)“,
LCh 3.1 „Anorganische und Analytische Chemie III (Quantitative Analyse)“.
2. Die Zwischenprüfung im Fach Organische Chemie erfolgt in Form der Modulprüfungen zu
LCh 2.6/3.2 „Grundlagen der Organischen Chemie“,

LCh 4.1 „Praxis der Organischen Chemie“.

3. Die Zwischenprüfung im Fach Physikalische Chemie erfolgt in Form der Modulprüfungen zu LCh 1.3/2.3 „Physikalische Chemie I/II – Molekulare Wechselwirkungen und chemische Thermodynamik“

LCh 3.3 „Physikalische Chemie III – Kinetik und Statistische Thermodynamik“.

4. Die Zwischenprüfung im Fach Physik erfolgt in Form der Modulprüfungen zu

LCh 1.4 „Physik I“,

LCh 2.4 „Physik II“.

5. Die Zwischenprüfung im Fach Biologie erfolgt in Form der Modulprüfungen zu

LCh 1.6 „Biologie I“,

LCh 2.7 „Biologie IIa“,

LCh 3.6 „Biologie IIb“.

- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen nach Absatz 2 gelten folgende gemäß Anlage 1 Nr. 1 APVOLChem NRW erforderlichen Leistungsnachweise als erbracht:

- Anorganisch-chemisches Praktikum entspricht Praktikumsteilen von LCh 1.2/2.1 und LCh 3.1,
- Analytisch-chemisches Praktikum entspricht Praktikumsteilen von LCh 1.2/2.1 und LCh 3.1,
- Physikalisches Praktikum entspricht Praktikumsteilen von LCh 2.5,
- Physikalisch-chemisches Praktikum entspricht Praktikumsteilen von LCh 1.3/2.3,
- Biologisches Praktikum entspricht Praktikumsteilen von LCh 1.6 und LCh 2.7,
- Übungen in physikalischer Chemie entspricht Übungsteilen von LCh 1.3/2.3 und LCh 3.3.

Der gemäß Anlage 1 Nr. 1 APVOLChem NRW erforderliche Leistungsnachweis für das organisch-chemische Praktikum gilt als erbracht durch:

- Praktikumsteile der erfolgreich absolvierten Modulprüfung von LCh 4.1 und
- Praktikumsteile des erfolgreich absolvierten Moduls LCh 4.2.

- (4) Die gemäß Anlage 1 Nr. 1 APVOLChem NRW erforderlichen Leistungsnachweise „Übungen in mathematischen Methoden“ sowie „Rechtskunde für Chemiker und Naturwissenschaftler“ werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Module LCh 1.5 „Mathematik im Chemiestudium I“ und LCh 2.2 „Mathematik im Chemiestudium II“ sowie LCh 3.7 „Rechtskunde und Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe“ erbracht.

- (5) Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sowie Absatz 4 gelten unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 5 APVOLChem NRW abweichend von § 8 APVOLChem NRW die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (6) Für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Modulprüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sowie Absatz 4 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Durchführung des Moduls LCh 4.2 „Methoden der Strukturaufklärung“ und die Vergabe der Leistungspunkte für dieses Modul gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (7) Für jedes Fach der Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 11 APVOLChem NRW eine Fachnote im Sinne von § 13 Abs. 1 APVOLChem NRW fest. Diese ergibt sich für die Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen, nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

(8) Sind alle Prüfungen nach Absatz 2 erbracht und liegen darüber hinaus die Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der Module LCh 1.5 „Mathematik im Chemiestudium I“ und LCh 2.2 „Mathematik im Chemiestudium II“ bzw. „Rechtskunde für Chemiker und Naturwissenschaftler“, hier: anteilig in LCh 3.7 „Rechtskunde und Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe“ gemäß Absatz 4, vor und wurden die Module LCh 4.2 „Methoden der Strukturaufklärung“ und LCh 4.3 „Lebensmittelkunde“ erfolgreich absolviert, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 1 APVOLChem NRW.

(9) Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 gelten unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 5 APVOLChem NRW abweichend von § 16 APVOLChem NRW die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(10) Für das Bestehen der Zwischenprüfung ist die Fristsetzung gemäß § 18 Abs. 4 APVOLChem NRW bis zum Ende des sechsten Semesters zu beachten.“

5. Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung „Gesamtübersicht (Schema) der Ausbildung in Lebensmittelchemie mit dem Grund- und dem Hauptstudium sowie den Prüfungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker“ erhält die im Anhang dieser Änderungsordnung aufgeführte neue Fassung.
6. In Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird der „Verlaufsplan für das Studium der Lebensmittelchemie, I. Abschnitt“ neu gefasst und erhält die im Anhang dieser Änderungsordnung aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2020, des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. August 2020, der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. September 2020 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2020.

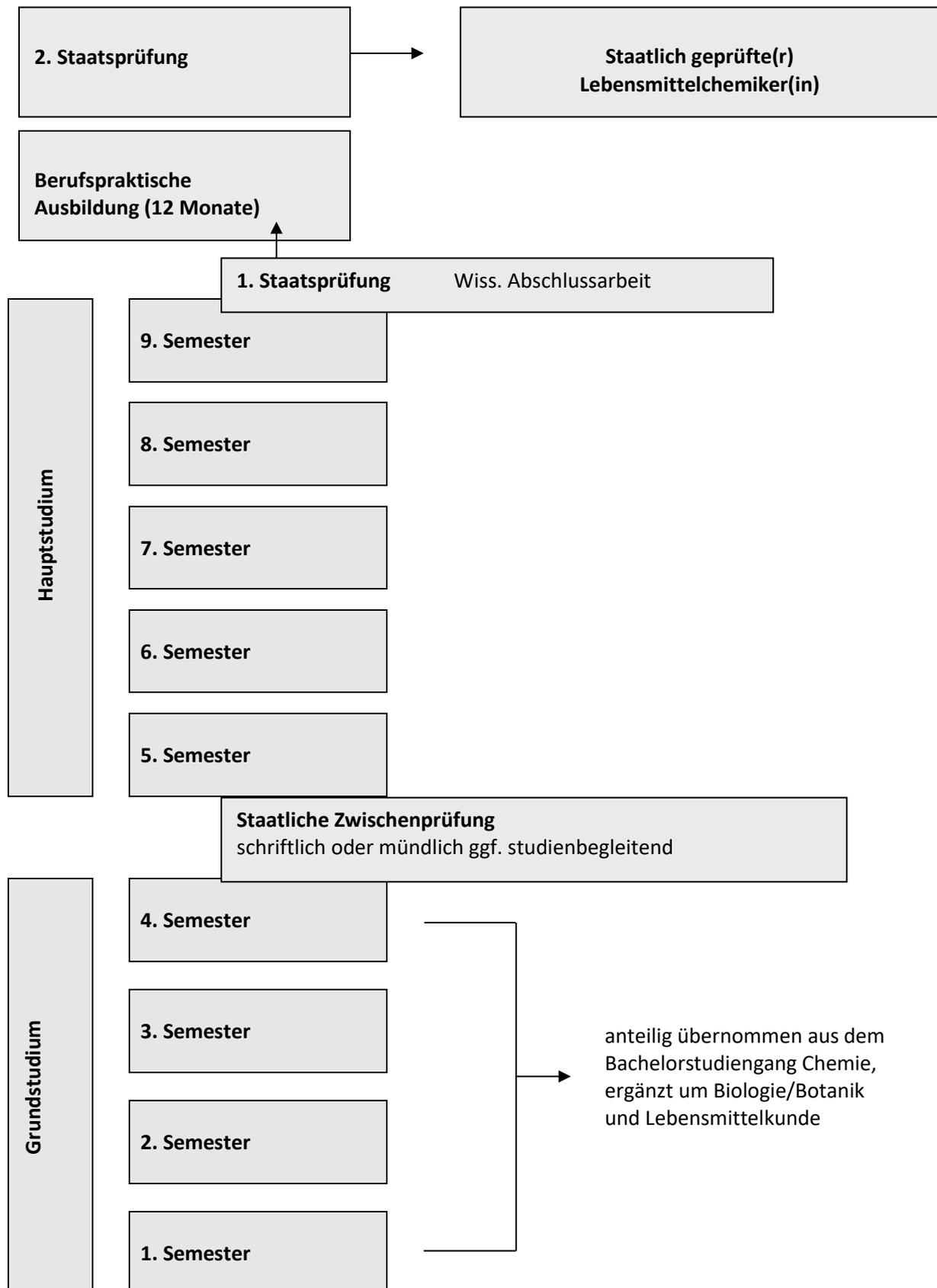
Bonn, den 30. Oktober 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang

Anlage 1: Gesamtübersicht (Schema) der Ausbildung in Lebensmittelchemie mit dem Grund- und dem Hauptstudium sowie den Prüfungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker oder Lebensmittelchemikerin



Anlage 2: Verlaufspläne

Verlaufsplan für das Studium Lebensmittelchemie, I. Abschnitt

Module		Veranstaltungsformen im Modul	LP	
				Nr.
Studiengang Lebensmittelchemie, Staatsexamen				
			 UNIVERSITÄT BONN	
1. Semester	LCh 1.1	Allgemeine Chemie	V, Ü	6
	LCh 1.2	Anorganische und Analytische Chemie I (Qualitative Analyse)	V, Ü, P	9
	LCh 1.3/2.3	Physikalische Chemie I/II – Molekulare Wechsel- wirkungen und chemische Thermodynamik (Teil 1)	V, Ü	5
	LCh 1.4	Physik I	V, Ü	5
	LCh 1.5	Mathematik im Chemiestudium I	V, Ü	5
	LCh 1.6	Biologie I	V, P	3
			Σ	33
	2. Semester	LCh 2.1	Anorganische u. Analytische Chemie II (Qualitative Analyse)	V, Ü, P
LCh 2.2		Mathematik im Chemiestudium II	V, Ü	5
LCh 1.3/2.3		Physikalische Chemie I/II – Molekulare Wechsel- wirkungen und chemische Thermodynamik (Teil 2)	V, Ü	5
LCh 2.4		Physik II	V, Ü	5
LCh 2.5		Physik-Praktikum	P	4
LCh 2.6/3.2		Grundlagen der Organischen Chemie (Teil 1)	V, Ü	3
LCh 2.7		Biologie IIa	V, P	2
		Σ	32	
3. Semester	LCh 3.1	Anorganische und Analytische Chemie III (Quantitative Analyse)	V, S, P	7
	LCh 2.6/3.2	Grundlagen der Organischen Chemie (Teil 2)	V, Ü	4
	LCh 3.3	Physikalische Chemie III – Kinetik und Statistische Thermodynamik	V, Ü	6
	LCh 3.5	Praxis der Thermodynamik	P	4
	LCh 3.7	Rechtskunde und Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	V	4
	LCh 3.6	Biologie IIb	V	1
		Σ	26	
4. Semester	LCh 4.1	Praxis der Organischen Chemie	V, S, P	14
	LCh 4.2	Methoden der Strukturaufklärung	V, Ü, P	6
	LCh 4.3	Lebensmittelkunde	V	6
			Σ	26

V (Vorlesung), S (Seminar), Ü (Übungen) und P (Praktikum); LP (Leistungspunkte bzw. ECTS-Punkte)